

Gemeinde Hoisdorf Bebauungsplan Nr. 13
Kreis Stormarn 5. vereinf. Änderung

Hinweis:

In der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes werden lediglich die Baugrenzen verschoben. Die übrigen Festsetzungen der 4. Änderung gelten, soweit zutreffend unverändert fort und sind nur zur besseren Lesbarkeit der Planzeichnung mit aufgenommen.

Planzeichenerklärung

Planzeichen Erläuterungen mit Rechtsgrundlagen

I. Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 BauGB



Dorfgebiet

0,2

Grundflächenzahl

0,3

Geschossflächenzahl

I

Höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 (1) 2 BauGB

E

Nur Einzelhäuser zulässig



Baugrenze

Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 11 BauGB



Straßenbegrenzungslinie



Straßenverkehrsfläche



Grundstückszufahrt



Ausschluss von Grundstückszufahrten

Anpflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen gem. § 9 (1) 25a+b BauGB



Anpflanzen von Bäumen



Erhaltung von Bäumen

Sonstige Planzeichen



Private Grünfläche Gärten gem. § 9 (1) 15 BauGB



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen/Lärmpegelbereich gem. § 9 (1) 24 BauGB

30-51

Zulässige Dachneigung gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 92 LBO



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs gem. § 9 (7) BauGB

II. Darstellungen ohne Normcharakter



Vorhandene Gebäude



Vorhandene Flurstücksgrenzen/Flurstücksbezeichnung

Oetjendorfer Landstraße - K 91

Gehweg

Parken

Fahrbahn

Gehweg

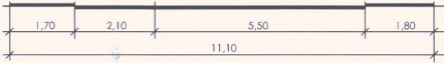
1,70

2,10

5,50

1,80

11,10



Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 25.08.2003. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Stormarner Tageblatt am 05.09.2003 erfolgt.
2. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 16.09.2003 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
3. Die Gemeindevertretung hat am 25.08.2003 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
4. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 15.09.2003 bis 16.10.2003 während folgender Zeiten jeweils am Mo. von 8.00 bis 17.00 Uhr, Di. von 7.30 bis 17.00 Uhr, Mi. von 8.00 bis 19.00 Uhr, Do. von 7.30 bis 17.00 Uhr und Fr. von 8.00 bis 15.00 Uhr nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 05.09.2003 im Stormarner Tageblatt ortsüblich bekannt gemacht.


Hoisdorf,

09. Jan. 2004



Siegel


Bürgermeister

5. Der katastermäßige Bestand am  sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Ahrensburg, 07. JAN. 2004



Siegel


öff. bestellter Vermessungsingenieur

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 24.11.2003 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
7. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) am 24.11.2003 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Hoisdorf,

09. Jan. 2004



Siegel


Bürgermeister

8. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hoisdorf, 09. Jan. 2004



X 
Bürgermeister

9. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 30.01.2004 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 31.01.2004 in Kraft getreten.

Hoisdorf, 09. Feb. 2004



X 
Bürgermeister